



Musikkapelle Leifers EO

gegründet 1881

Schulkirchgang „Maria Damian“ 5 – I-39055 Leifers

Statut der Musikkapelle Leifers EO

Vorwort

Eine Satzung kann nicht alle Dinge, die in einem Verein vorkommen, vorsehen und regeln. Sie kann das Wichtigste bestimmen, was mit dem Leben und Funktionieren des Vereines zu tun hat.

Jede Satzung ist und bleibt Papier, wenn die Mitglieder des Vereins, der Vereinsvorstand und vor allem der/die Vereinsobmann/Vereinsobfrau nicht ständig darauf bedacht sind, dass sie auch eingehalten werden.

1. Name und Sitz

Der Verein ist eine freiwillige Organisation und trägt den Namen „Musikkapelle Leifers Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Leifers EO“. Er besteht seit dem Jahre 1881. Der Verein hat seinen Sitz in Leifers, Schuldurchgang „Maria Damian“ 5. Der Verein ist nach demokratischen Grundregeln aufgebaut.

2. Dauer und Rechtssubjekt

Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer. Die Musikkapelle Leifers EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen. Der Verein bedient sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit vorwiegend der Leistungen seiner Mitglieder.

3. Zweck und Tätigkeiten

Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung der Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel. (Art. 5, Abs 1, Buchstabe i) GvD 117/2017)
- b) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen; (Art. 5, Abs 1, Buchstabe f) GvD 117/2017)

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
- b) regelmäßige Probertätigkeit
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
- d) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen (wenn vorhanden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Musikerziehung, ansonsten durch eigene Musikanten oder Lehrpersonal)
- e) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- f) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
- g) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
- h) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen



Musikkapelle Leifers EO

gegründet 1881

Schuldurchgang „Maria Damian“ 5 – I-39055 Leifers

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

4. Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist frei.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher die Aufnahme unter Angabe von Gründen ablehnen kann. Der Aufnahmebeschluss wird vom Obmann/von der Obfrau bei einer Vollprobe bekanntgegeben. Jede Aufnahme ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Es sind folgende Formen der Mitgliedschaft vorgesehen:

- a) **Ordentliche Mitglieder:** Die ordentlichen Mitglieder sind die aktiven Musikantinnen und Musikanten sowie die Marketenderinnen und der Fähnrich. Marketenderinnen und Fähnrich sind aktive Mitglieder mit deren Rechten und Pflichten. Erstere müssen beim Marschieren immer dabei sein, bei Konzerten je nach Bedeutung und Größe der jeweiligen Veranstaltung.
- b) **Ehrenmitglieder**
Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt. Sie haben kein Stimmrecht in der Vollversammlung es sei denn, sie sind gleichzeitig aktive Mitglieder.

Die **Mitgliedschaft erlischt:**

- a) bei Auflösung der Musikkapelle
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Ableben

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit absoluter (50%+1) Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen verstößt, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen die Kameradschaft verstößt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives Wahlrecht und, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind, passives Wahlrecht. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, innerhalb 30 Tagen in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, sich an das Statut zu halten, Kameradschaft zu pflegen und den Kapellmeister/die Kapellmeisterin in musikalischer sowie den Obmann/die Obfrau in organisatorischer Bestrebung tatkräftig zu unterstützen.

Es ist Pflicht an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen und hierzu pünktlich zu erscheinen.

Bei Abwesenheit hat das Mitglied die Pflicht sich selbst zu entschuldigen oder sich durch ein anders Mitglied entschuldigen zu lassen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben wird das Mitglied ermahnt.

Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Eigentum der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Bei vorsätzlicher Beschädigung der genannten Gegenstände ist das Mitglied verpflichtet für den Schaden aufzukommen. Bevor ein Instrument oder eine Tracht in Reparatur gebracht wird, muss der/die Trachten- und Instrumentenwart*in dies genehmigen.



Musikkapelle Leifers EO

gegründet 1881

Schuldurchgang „Maria Damian“ 5 – I-39055 Leifers

Jede/r Musikant*in kann auch Mitglied in anderen Vereinen sein, in diesem Fall hat die Musikkapelle aber immer den Vorrang.

Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen. Jegliche Tätigkeit und Leistung wird von den Mitgliedern ehrenamtlich erbracht.

5. Die Organe

Die Organe der Musikkapelle sind:

a) Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist einmal jährlich vom Obmann/von der Obfrau mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen. Das Datum wird vom Vorstand beschlossen.

Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer erster Einberufung und bei Anwesenheit der Hälfte +1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ein Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied maximal 3 dieser Vollmachten annehmen darf.

Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes/der Obfrau, des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin und falls erwünscht des restlichen Vorstandes
- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung und Abwahl der zwei Kassaprüfer*innen
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt wurden
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und einer eventuellen Geschäftsordnung
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Bei Bedarf kann vom Vorstand oder auf Forderung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder (in schriftlicher Form) eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Beschlüsse über Änderungen dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung steht, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens die Hälfte +1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Ablauf der Wahlen

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Im Vorfeld der Wahlen kann eine Kandidatenliste jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.



Musikkapelle Leifers EO

gegründet 1881

Schuldurchgang „Maria Damian“ S – I-39055 Leifers

Wahlen werden geheim anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Durch Handheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleich viele Stimmen, wird eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen durchgeführt.

b) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus volljährigen Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 8 Personen. Sie werden durch eine demokratische Wahl gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt.

Der Vorstand besteht aus:

a) **Obmann/Obfrau**

Der Obmann/Die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dessen Vorsitz.

Er/sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Wichtige, vom Verein ausgehende Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift. Er/sie ist ermächtigt im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

b) **Obmannstellvertreter*in**

Er/sie steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit.

c) **Jugendleiter*in**

Der/die Jugendleiter*in ist die Kontaktperson der Jugend und vertritt diese in allen Gremien des Vereins. Ihm/ihr obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein, die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, sowie die Kontaktpflege zu Elternhaus und Musikschule.

Er/sie ist insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle für die Jugendlichen verantwortlich. Um die Jungmusikanten zu motivieren, bemüht er/sie sich um die Organisation musikalischer (JMLA, Jungbläserwochen, Jugendkapelle, Ensembles...) und gesellschaftlicher (Konzertbesuche, Ausflüge, Unterhaltungen...) Tätigkeiten.

In allen Bereichen erhält er/sie die Unterstützung von den Mitgliedern des Vereins und des Vorstands, besonders vom Kapellmeister/der Kapellmeisterin und des Obmannes/der Obfrau.

d) **Schriftführer*in**

Der/Die Schriftführer*in führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten, mit Ausnahme der Kassenunterlagen verantwortlich.

Er/sie führt die Mitgliederlisten. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik.

Bei Verhinderung der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.

e) **Kassier*in**



Musikkapelle Leifers EO

gegründet 1881

Schuldurchgang „Maria Damian“ 5 – I-39055 Leifers

Der/Die Kassier*in verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst die jährliche Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor. Außerdem ist er/sie für die sorgsame Aufbewahrung der Kassenunterlagen verantwortlich.

f) Archivar*in

Dem/der Archivar*in obliegt die Verwaltung des Notenarchivs des Vereins. Er/sie ist verantwortlich für die geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung des Notenmaterials, welches dem Verein gehört sowie der leihweise übernommenen Musikstücke und sorgt für die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv, wenn dies die Vollversammlung wünscht.

g) Zeugwart*in

Der/die Zeugwart*in hat die Aufsicht über das Probelokal, dessen Ordnung und Technik sowie die Verwaltung und Instandhaltung des gesamten Inventars (mit Ausnahme der Trachten und Instrumente). Er/sie ist auch für die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung usw. bei Konzerten der Kapelle verantwortlich.

Er/sie führt über das gesamte oben genannte Inventar des Vereins Buch und berichtet der Vollversammlung über Zu- und Abgänge und dem Stand des Inventars, wenn dies die Vollversammlung wünscht.

h) Trachten- und Instrumentenwart*in

Der/die Trachten- und Instrumentenwart*in ist verantwortlich für die sachgerechte Aufbewahrung von Instrumenten und Trachten sowie deren Anfertigung und Reparaturen und führt darüber Buch.

i) Kapellmeister*in (nur beratende Funktion)

Der/die Kapellmeister*in wird vom Vorstand ernannt. Die Ernennung verfällt, sobald er/sie sein Amt niederlegt oder eine Neubesetzung durch den Vorstand vollzogen wird.

Der/die Kapellmeister*in ist nach seiner Ernennung mit Sitz- aber ohne Stimmrecht im Vereinsvorstand eingegliedert.

Ihm/ihr obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren/innen, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.).

Dem Vorstand obliegen

- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften usw.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind



Musikkapelle Leifers EO

gegründet 1881

Schuldurchgang „Maria Damian“ S – F-39055 Leifers

- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen so oft er dies für notwendig hält. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes/der Obfrau oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

c) Die Kassaprüfer*innen

Die Vollversammlung wählt 2 Kassaprüfer/innen, die diese Tätigkeit 1 Jahr lang ausüben. Sie prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Buchhaltungsunterlagen und die Jahresabschlussrechnung und berichten der Vollversammlung über die finanzielle Vereinsgebarung.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD Nr. 117/2017 zwingend vorgeschrieben ist, wählt die Mitgliederversammlung ein Kontrollorgan bestehend aus 3 Personen für die Dauer von 3 Jahren. Mindestens eines der Mitglieder muss über die beruflichen Qualifikationen gemäß Art. 2397, Abs. 3 ZGB verfügen. Die Mitglieder des Kontrollorgans sind bei Ablauf ihres Mandats wieder wählbar.

Das Kontrollorgan hat die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Zuständigkeiten.

Die Mitglieder des Kontrollorgans können jederzeit auch einzeln Prüfungen und Kontrollen vornehmen.

In den von Art. 31 GvD Nr. 117/2017 vorgesehenen Fällen wählt die Vollversammlung einen Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüfungsgesellschaft für die Dauer von 3 Geschäftsjahren, welche die gesetzliche Rechnungsprüfung vornehmen.

Weitere Ämter:

- der Stabführer
- der Pressewart

Der/die **Stabführer*in** wird vom Vorstand bestellt und übt das Amt bis zu einer Kündigung seinerseits oder einer Neubesetzung seitens des Vereinsvorstandes aus. Er/sie ist nicht Vorstandsmitglied, kann jedoch in den Vorstand kooptiert werden und hat auf jedem Fall das Recht bei Vorstandssitzungen teilzunehmen, die seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen. Er / Sie hat kein Stimmrecht im Vorstand

Der/die Stabführer*in ist verantwortlich für das präzise Marschieren sowie für die Anwesenheit der Marketenderinnen. Er/sie hat das Recht eine Marschprobe zu verlangen. Ist die Kapelle in Formation, ist er/sie für die Ordnung und Disziplin sowie für die Trachten- und Instrumentenpflege verantwortlich.

Der/die **Pressewart*in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung.

Er/sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.

6. Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.

Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:

Die Musikkapelle Leifers ist eine ehrenamtlich tätige Organisation im Sinne des LG Nr. 11 vom 01.07.1993, angeschlossen an die
Direkt des Landeshauptrinnungs vom 05.05.1993 Nr. 43/1 (mit Steuernummer 80008760210)



Musikkapelle Leifers EO

gegründet 1881

Schuldurchgang „Maria Damian“ 5 – I-39055 Leifers

- Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen
- Spenden
- Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
- alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen, die im Einklang mit den Bestimmungen der ehrenamtlichen Organisationen stehen.

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden. Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

7. Das Schiedsgericht

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernannt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Vorsitzenden (5. Mitglied) wählen. Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Der Entscheid ist endgültig.

8. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

9. Spezielle Bestimmungen

Fahnenpatinnen: Fahnenpatinnen sind Mitglieder ohne Stimmrecht

Unterstützende Mitglieder: Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Der Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereins, wobei der Verein nicht verpflichtet ist, dem Mitglied gegenüber Pflichten zu übernehmen. Das unterstützende Mitglied hat kein Stimmrecht im Verein

Teilgruppen

Die Böhmisches/n und kleinen Spielgruppen sind Teile der Musikkapelle und haben keine eigenen Befugnisse. Vor jedem Auftritt soll der Obmann in Kenntnis gesetzt werden. Eigenmächtiges Handeln ist untersagt, der Verein hat immer Vorrang.



Musikkapelle Leifers EO

gegründet 1881

Schuldurchgang „Maria Damian“ 5 – I-39055 Leifers

10. Auftritte des Vereins:

In folgenden Fällen sind Auftritte des Vereins vorgesehen, es sei denn, dies ist von den Betroffenen nicht erwünscht.

Vermählung von aktiven Mitgliedern

Bei Vermählung aktiver Mitglieder **verpflichtet** sich die Musikkapelle ein Ständchen zu spielen und ein Geschenk zu überreichen. Eine Bläsergruppe gestaltet die Trauung, wenn dies erwünscht wird.

Todesfälle

Teilnahme des gesamten Vereines mit Fahne, Beileidsanzeige in der Tageszeitung, Spenden für wohltätige Zwecke, eventuell musikalische Mitgestaltung der Messe durch die Musikkapelle oder einer Bläsergruppe:

- aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehegatten/innen von aktiven Mitglieder (wenn Musikant/in bzw. Marketenderin mindestens 15 Jahre Mitglied sind)

Teilnahme einer Abordnung, Spende für wohltätige Zwecke, eventuell musikalische Mitgestaltung der Messe durch eine Bläsergruppe:

- Eltern und Kinder von aktiven Mitgliedern
- Ehegatten/innen von aktiven Mitglieder (wenn Musikant/in bzw. Marketenderin weniger als 15 Jahre Mitglied sind)

Dem Vereinsvorstand freigestellt:

- bei Behörden
- bei dem Verein nahestehenden Personen, ehemaligen Mitgliedern und besonderen Begebenheiten
- Lebensgefährten/innen von aktiven Mitgliedern, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben.

11. Schlussbestimmung

Für alles, was im vorliegenden Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, GvD 117/2017, des Zivilgesetzbuches und die anderen einschlägigen Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden in der außerordentlichen Vollversammlung vom 14.06.2019 genehmigt.

Der Obmann

Konstantin Tengler

UFFICIO TERRITORIALE BOLZANO
TERRITORIALES AMT BOZEN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al N. / unter Nr. 2013

07 SET. 2022

Serie 3 - Esatti / Eingezahlt € ESENTE - STEUEREREI

Assistente Tributario/Steuerassistent
Anna Molon

